

Hauptsatzung
der Gemeinde Kreams II (Kreis Segeberg)
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kreams II erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün einen breiten mit einem blauen Wellenbalken belegten silbernen Schrägwellenbalken. Oben eine äsende, silberne, golden bewehrte Gans, unten eine schräg gestellte goldene Haferrisse.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Kreams II, Kreis Segeberg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- EUR nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- EUR nicht übersteigt,

7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000,-- EUR,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, bis zu einem monatlichen Betrag von 500,-- EUR,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- EUR,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- EUR,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
13. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB.
15. die Erteilung oder Versagung einer Teilungsgenehmigung bzw. eines Negativattest.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Grundstücksangelegenheiten
Steuern
Investitionsplanung
Prüfung des Jahresabschlusses

b) Schul- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Schulwesen
Kultur- und Gemeinschaftswesen
Büchereiwesen

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:
6 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen
Hoch- und Tiefbau
Ver- und Entsorgung

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Min. je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Für die Abstimmung gilt § 39 GO sinngemäß. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250,- EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Uns Dörper“, erscheint 14tägig und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Trave-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Auf Antrag wird jedem Einwohner das Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Zustellgebühren postalisch übersandt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes bekanntgemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 01.04.2003 in Kraft getreten.
Die 1. Nachtragssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
Die 2. Nachtragssatzung ist am 27.03.2011 in Kraft getreten.
Die 3. Nachtragssatzung ist am 25.07.2013 in Kraft getreten.
Die 4. Nachtragssatzung ist am 13.11.2014 in Kraft getreten.